

chen, daß seine ständische Funktion aufhöre, so können wir ihn nicht in der Kammer lassen.

Abg. aus dem Winkel: Ich erlaube mir die Erklärung abzugeben, daß ich in diesem Punkte mit dem Deputations-Gutachten nicht einverstanden bin. Mir scheint hier ein Fall einzutreten, wie wir ihn beim vorigen Landtage gehabt haben. Erstens entstand da die Frage, ob ein Kammermitglied deshalb austreten müßte, weil ein rechtliches Urtheil gegen ihn gefällt worden, was ihn zum Austritt nöthigte. Es wurde von der Kammer dahin entschieden, daß ein Urtheil, welches nicht Rechtskraft erlangt habe, kein Urtheil sei und also nicht entscheiden könne. Mir scheint, der jetzige Fall hat mit dem eine Aehnlichkeit. Allerdings ist von der Kammer beschlossen worden, daß der D. Kunde in den Staatsdienst getreten sei und als solcher also nun nicht mehr Sitz in der Kammer haben könne; allein diesem Beschlusse der Kammer ist von Seiten der Staatsregierung widersprochen und nicht angenommen worden, also bleibt die Sache eben auf dieselbe Art in suspenso. Zweitens, was soll, wenn die Kammer diesen Antrag an die Staatsregierung bringt, was soll die Staatsregierung hierauf erklären? Hat die Staatsregierung der Ansicht der Kammer widersprochen, daß D. Kunde Staatsdiener sei, so kann sie doch unmöglich sich gegen ihre eigene Ansicht in Widerspruch setzen, daß sie diese Ansicht annimmt; also, es wird nie eine neue Wahl eintreten können. Wenn aber die Kammer bedingungsweise den Antrag stellen sollte, daß nach ausgemachter Sache die Frage entschieden werden solle, so muß ich bemerken, daß das jetzt nicht der Fall ist.

Vizepräsident D. Haase: Es scheint mir nicht, als ob die Deputation verlange, es solle über ihre Ansicht: wenn und von welchem Zeitpunkte an die ständische Funktion des D. Kunde geendet habe? ein Beschluß gefaßt werden, mir scheint es bloß, als ob die Deputation die in dieser Beziehung von ihr ausgesprochene Ansicht als Motiv zu Nr. I. und II. ihres Gutachtens hingestellt habe. Jetzt dürfte einzig und allein über den Schlusantrag des Deputations-Gutachtens unter III. die Frage zu stellen sein, der eine nothwendige Folge des Kammerbeschlusses zu I. und II. ist, und dem die Kammer, d. i. die Majorität derselben, die dem Deputationsantrag zu I. und II. beigeplichtet hat, jedenfalls beitreten wird. Denn da dieselbe angenommen hat, daß der D. Kunde seine ständische Funktion in der Kammer dadurch verloren habe, daß er in Staatsdienst getreten, so folgt daraus der Schlusantrag der Deputation von selbst: Die Regierung zu veranlassen, eine neue Wahl in dem betreffenden Bezirke zu veranstalten.

Präsident: Ich glaube nun die Frage auf die erste Ansicht des Deputations-Gutachtens Seite 228 (s. Nr. 22 d. Bl. S. 285.) an die Kammer richten zu können, nämlich: „daß die ständische Funktion des Abg. D. Kunde schon von der Zeit an aufgehört habe, als er in die Centralcommission und in den Staatsdienst eingetreten,“ weil auch behauptet worden ist, daß ein zweiter Fall möglich wäre, nämlich: daß man den Austritt aus seiner ständischen Funktion vom gestri-

gen Kammerbeschlusse an datiren könne, und weil die Deputation selbst den Beitritt zu dieser Ansicht Seiten der Kammer als Vorfrage angesehen zu haben scheint, ehe über das Gutachten am Ende des Berichts abzustimmen sei.

Referent Abg. A t e n s t ä d t: Von Seiten der Deputation ist dies nicht als Frage hingestellt worden, sie rechtfertigt nur als eine nothwendige Folge, warum sie glaube, daß auf eine neue Wahl anzutragen sei.

Präsident: Demnach erklärt Referent im Namen der Deputation, daß die Deputation nicht auf besondere Abstimmung über die erste Vorfrage anträgt, sondern daß bloß diese Frage als Motiv hingestellt sei.

Abg. Eisenstück: Allerdings ist es der Fall, daß dieser Satz nur Motiven enthalten soll. Die Frage ist ganz einfach: ist die Sache ex nunc oder ex tunc zu beurtheilen? Die Deputation ist der Meinung, daß die Sache ex tunc zu beurtheilen sei. Es kann dem D. Kunde nicht präjudicirlich sein, daß die Staatsregierung unterlassen hat, ihn darauf aufmerksam zu machen; dadurch kann der D. Kunde nicht leiden, umsoweniger, weil ihm kein Theil davon beizumessen ist, weil nach mehreren Versicherungen er der Ueberzeugung gewesen ist, daß seine Stellung ihn nicht in den Staatsdienst bringe; also sind die Gründe stark genug, die Deputation zu bestimmen, daß eine neue Wahl vorzunehmen sei. Uebrigens, wenn mehrere Abgeordnete haben wollen Etwas finden, was die Regierung präjudicire, das ist nicht der Fall, sondern wenn die Sache erörtert ist, wird sie an die Staatsregierung gebracht werden, es wird sich dann ergeben, ob eine Vereinigung stattfindet; aber man kann die erste Frage nicht beantworten ohne die zweite, und diese zweite Frage ist unabhängig von dem Interimisticum, und ich sollte glauben, daß das Alles wäre, was für den D. Kunde noch geschehen könnte.

Präsident: Da die Kammer mit dem Referenten einverstanden zu sein scheint, daß bloß über die letzte Frage der Deputation, nämlich über die: an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, „für diesen Bezirk die Wahl sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters vornehmen und bei der vorliegenden Dringlichkeit möglichst beschleunigen zu lassen“ abzustimmen sei, ohne daß auf die frühere Aenderung der Deputation S. 228. zurückzugehen und zuvörderst in Frage zu ziehen sei: „ob die ständische Funktion als Abgeordneter schon von der Zeit an aufgehört habe, als er in die Centralcommission und in den Staatsdienst eingetreten, sonach auch der Stellvertreter nicht einzuberufen sei?“ so frage ich nun die Kammer: Ob sie mit dem Deputations-Gutachten am Schlusse einverstanden sei, daß der Antrag an die hohe Staatsregierung „für diesen Bezirk etc. gebracht werde?“ Das wird mit 31 gegen 23 Stimmen bejaht.

Abg. Eisenstück: Ich hatte mir vorbehalten, den Antrag zu stellen, und ich glaube, daß die Deput. mit mir einverstanden sein wird. Es kann nun nicht unerledigt bleiben die Frage: Soll der D. Kunde nun auch ferner seinen Sitz in der Kammer behalten? Ich habe die Ansicht nicht theilen wollen, daß schon der frühere Beschluß der Kammer ihn präjudicire. Ich bin aber